



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Februar 2012 (27.02)  
(OR. en)**

**5931/12**

**ENER 34  
ENV 59  
DELECT 4**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 5441/12 ENER 14 ENV 22 DELACT 1

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 16.1.2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden<sup>2</sup> vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten am 16. Januar 2012 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 16. März 2012 Einwände dagegen erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 5441/12 ENER 14 ENV 22 DELACT 1.

<sup>2</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

2. Die Gruppe "Energie" hat den delegierten Rechtsakt in ihren Sitzungen vom 26. und 31. Januar 2012 geprüft. Sie hat die Information des Kommissionsvertreters zur Kenntnis genommen, dass die Kommission aufgrund der Verzögerung bei der Vorlage des delegierten Rechtsakts Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit den Berichtspflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/31/EU frühestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts durch dessen Veröffentlichung einleiten wird.

Die britische Delegation hat mitgeteilt, dass sie diesem delegierten Rechtsakt ablehnend gegenübersteht. Die deutsche, die italienische, die maltesische und die slowenische Delegation haben erklärt, dass sie weder für noch gegen den Rechtsakt Stellung nehmen. Deutschland hat die in der Anlage wiedergegebene Erklärung abgegeben, der sich Malta und Slowenien angeschlossen haben. Da sich keine weitere Delegation gegen den delegierten Rechtsakt ausgesprochen hat, gibt es keine qualifizierte Mehrheit dafür, Einwände zu erheben. Unter Berücksichtigung der Standpunkte der genannten Delegationen sind daher die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um festzustellen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind und dass der Rat die in der Anlage wiedergegebene Erklärung Deutschlands, der sich Malta und Slowenien angeschlossen haben, in sein Protokoll aufnimmt. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2010/31/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Protokollerklärung der Bundesrepublik Deutschland  
– der sich Malta und Slowenien anschließen –

betreffend die delegierte Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten (nachfolgend "delegierter Rechtsakt").

1. Der Lissabon Vertrag (Artikel 290 AEUV) sieht vor, dass der Kommission in Gesetzgebungsakten die Befugnis übertragen werden kann, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.
2. In ihrer Mitteilung vom 9. Dezember 2009 (KOM(2009) 673) hat die Kommission erklärt, sie beabsichtige, systematisch Sachverständige der nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten zu konsultieren. Eine solche Konsultation werde frühzeitig stattfinden, damit die Sachverständigen einen nützlichen und wirksamen Beitrag leisten können. Nach Abschluss der Konsultationen werde die Kommission die Experten darüber informieren, welche Schlussfolgerungen aus den Diskussionen zu ziehen sind, welches ihre ersten Reaktionen sind und wie sie vorzugehen gedenkt.
3. Als Antwort auf diese Mitteilung hat der Rat in seiner Erklärung vom 14. Dezember 2009 die besondere Bedeutung der Zusage der Kommission, in der Vorbereitungsphase systematisch Sachverständige der nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten zu konsultieren, hervorgehoben. Der Rat stellte ferner fest, dass die Kommission für diese Konsultationen ausreichend Zeit vorsieht, so dass die Sachverständigen tatsächlich einen nützlichen und wirksamen Beitrag leisten können. Mit Befriedigung nahm der Rat darin die Zusage der Kommission zur Kenntnis, die Sachverständigen über die Schlüsse, die ihres Erachtens aus den Diskussionen zu ziehen sind, sowie über ihre ersten Reaktionen und das beabsichtigte weitere Vorgehen zu informieren.
4. Das Gemeinsame Verständnis (Common Understanding) der drei Organe der Europäischen Union vom 3. März 2011 (8753/11) sieht vor, dass die drei Organe bei Ausübung ihrer Rechte und in Übereinstimmung mit dem im AEUV festgelegten Verfahren während des gesamten Verfahrens verpflichtet sind, mit dem Ziel einer reibungslosen Ausübung der delegierten Befugnisse und einer effektiven Kontrolle dieser Befugnisse durch das Europäische Parlament und den Rat zusammenzuarbeiten.

5. Vor der Annahme des Entwurfs des delegierten Rechtsakts wurde der beratende Ausschuss zur Gebäude-Richtlinie (Energy Demand Management Committee) konsultiert. Deutschland hätte es sehr begrüßt, wenn die Kommission die Mitgliedstaaten zeitnah über die im Laufe der Interservice-Konsultation erfolgten Änderungen informiert und die Details der Änderungen in der Ausschusssitzung vom 12. Januar 2012 vorgestellt hätte. Die nationalen Experten sollten zukünftig informiert werden, sobald sich vor dem Beschluss des delegierten Rechtsakts durch die Kommission wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben.
  
6. Wie bereits bei der Anhörung in dem Ausschuss vorgetragen, vertritt Deutschland die Meinung, dass der Sinn und Zweck des delegierten Rechtsakts darin besteht, den Energieverbrauch von Gebäuden durch eine Steigerung der Energieeffizienz maßgeblich zu verringern. Deutschland erkennt sowohl die Notwendigkeit an, wirtschaftliche Potentiale bei der Festlegung der nationalen Mindestanforderungen auszuschöpfen als auch das Erfordernis der Festsetzung eines ehrgeizigen Anforderungsniveaus in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Deshalb begrüßt Deutschland insbesondere, dass den Mitgliedstaaten die notwendige Freiheit und Flexibilität eingeräumt wurde, um den nationalen Gegebenheiten und Umständen bei der Festsetzung der Berechnungsparameter Rechnung zu tragen und dass bei den Wirtschaftlichkeitsrechnungen für die Lebensdauern, den Abzinsungssatz und die Entwicklung des Preises der einzelnen Energieträger nationale Annahmen zugrunde gelegt werden können. Zudem schätzt Deutschland das Bemühen der Kommission, den Aufwand für die Berechnungen und Berichterstattungspflichten durch eine Verringerung der Anzahl der zu betrachtenden Referenzgebäude und den Ausschluss offensichtlich unwirtschaftlicher Maßnahmen(pakete) möglichst gering zu halten.
  
7. Jedoch verpflichtet der Vorschlag der Kommission die Mitgliedstaaten in Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I, die Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowohl aus makroökonomischer als auch finanzieller (Investor-) Perspektive durchzuführen. Erst nachdem eine Berechnung nach beiden Rechenwegen erfolgt ist, ist es den Mitgliedsstaaten erlaubt, sich für die Bestimmung des kosten-optimalen Niveaus auf eine der beiden Berechnungsmethoden festzulegen. Dieser Vorschlag führt zu einem erhöhten finanziellen und personellen Aufwand, dem kein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Denn die Folge eines solchen Vorgehens wäre die Verwerfung des Ergebnisses einer der beiden Rechenwege, obwohl dieses zuvor erst mit erheblichem Aufwand ermittelt wurde.

8. Angesichts dieser Tatsache hätte es Deutschland sehr befürwortet, wenn sich die Mitgliedstaaten vor der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsrechnungen für einen der beiden Rechenansätze – makroökonomische oder finanzielle (Investor-) Perspektive – hätten entscheiden können, um eine unnötige Doppelung der Rechenvorgänge und des damit verbundenen Aufwands zu vermeiden. Dies wurde auch von mehreren Mitgliedstaaten während der Verhandlung vorgeschlagen und so war es auch in einem früheren Entwurf der Kommission vorgesehen. Deutschland bedauert sehr, dass dieser Ansatz in der finalen Fassung des delegierten Rechtsakts nicht aufgegriffen wurde.
  
9. Gemäß Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Neufassung der Gebäude-RL (2010/31/EU) müssen die Mitgliedstaaten erstmals am 30. Juni 2012 über das Ergebnis der nationalen Berechnungen des kosten-optimalen Anforderungsniveaus und die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen gegenüber der Kommission berichten. Entgegen der ursprünglichen Annahme zum Zeitpunkt des Beschlusses der Richtlinie wurde die Berechnungsmethodik für das kostenoptimale Niveau nicht bis zum 30. Juni 2011 mittels delegierten Rechtsakts seitens der Kommission erstellt. Aufgrund dessen ist diese Berichtsverpflichtung für die Mitgliedstaaten zu dem in der Richtlinie genannten Zeitpunkt nicht erfüllbar. Dabei ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die Kommission sich entschlossen hat, die Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen, auch wenn dadurch der ursprünglich vorgesehene Zeitplan nicht eingehalten werden konnte. Dies verdeutlicht die Komplexität und den notwendigen Aufwand zur Erstellung einer solchen Rechenmethodik. Aus der nachvollziehbaren Verzögerung bei der Verabschiedung der Methodik zur Berechnung des kostenoptimalen Niveaus darf den Mitgliedstaaten jedoch kein Nachteil entstehen. Aufgrund der Tatsache, dass in einem überschaubaren Zeitraum keine Möglichkeit besteht, dieses Problem formell rechtmäßig zu lösen, begrüßt Deutschland die mündliche Erklärung der Kommission in der Ratsarbeitsgruppe Energie am 31. Januar 2012, bezüglich der vorgenannten Berichtspflichten der Mitgliedstaaten für den Zeitraum von 12 Monaten ab dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts durch dessen Verkündung auf ein Vertragsverletzungsverfahren zu verzichten. Deutschland würde es jedoch sehr begrüßen, wenn solche Situationen und die daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten zukünftig vermieden werden könnten.